

# Bauen in Überschwemmungsgebieten – Antrag

Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 78 Abs. 1 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 65 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) beantragt.

Allgemeine Angaben

Antragsteller:

Bauvorhaben:

Straße, Haus-Nr.:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flst.Nr.:

Hinweis: Für die Erlangung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen alle in § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziffern 1-4 WHG genannten Bedingungen eingehalten werden.

Zugehörige Unterlagen und Nachweise sind beizufügen.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internet unter [www.hochwasserbw.de](http://www.hochwasserbw.de) und dort in der Broschüre „Bauen bei Hochwasserrisiken und in Überschwemmungsgebieten“.

Zutreffendes bitte ankreuzen

1. Flurstücksgenauer Lageplan  
Ein Lageplan der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen mit eingetragendem Überschwemmungsgebiet (HQ<sub>100</sub>-Linie) liegt bei.

Quellenangabe für HQ<sub>100</sub>-Linie (z.B. Hochwassergefahrenkarte über Internet, Einsichtnahme, Stellungnahme Planungsbüro, Rechtsverordnung, hydraulische Berechnung):

2. Gebäudeansichten und Gebäudeschnitte  
Ansichten und Schnitte mit eingetragener Wasserspiegellage bei HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>extrem</sub> sowie Geländehöhen im Bestand / in Planung sind beigefügt.

In Hanglage oder bei geneigter Wasserfläche werden die HQ<sub>100</sub>-Höhen in müNN  
Zusätzlich für alle Gebäudeecken angegeben.

Die maßgebliche Wasserspiegellage bei HQ<sub>100</sub> beträgt: m+NN

Die Wasserspiegellage bei HQ<sub>extrem</sub> beträgt: m+NN

Die Erdgeschossfußbodenhöhe beträgt: m+NN

